

# Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (Statistiksatzung – StatS)

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| § 1 Kommunalstatistik der Stadt Erlangen .....    | 2 |
| § 2 Aufgaben der Kommunalen Statistikstelle ..... | 2 |
| § 3 Geheimhaltung.....                            | 3 |
| § 4 Abschottung .....                             | 3 |
| § 5 Inkrafttreten .....                           | 5 |

# Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (Statistiksatzung – StatS)

vom 23.02.2022 / In Kraft getreten am 11.03.2022  
(Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 10.03.2022)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und von Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 349), folgende Satzung:

## § 1 Kommunalstatistik der Stadt Erlangen

- (1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.
- (2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Erlangen gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Erlangen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.
- (3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der Statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

## § 2 Aufgaben der Kommunalen Statistikstelle

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Erlangen sind der Kommunalen Statistikstelle zugewiesen. Sie darf keine über Statistik und Stadtforschung hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen gerichteten Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.
- (2) Die Kommunale Statistikstelle hat folgende Aufgaben:
  1. Landesgesetz (amtliche Statistik, Art. 2 Abs. 1, 21 Abs. 2 BayStatG) sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen; Durchführung der Repräsentativstatistiken bei Wahlen.
  2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.
  3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören:
    - a) Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen,
    - b) das allgemeine räumliche Bezugssystem,

- c) DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung.
4. Aufbau und Betreuung des Statistischen Informationssystems der Stadt Erlangen und Beratung der Anwendenden.
  5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente an andere Stellen unter Gewährleistung der Statistischen Geheimhaltung.
  6. Beratung der Dienststellen in statistischen Angelegenheiten und Methoden, beratende Mitwirkung beim Aufbau von Systemen zur Planung und strategischen Steuerung; Entwicklung indikatorenbasierter Frühwarnsysteme.
  7. Beratung und Mitwirkung bei der Zusammenstellung und Fortschreibung des Personalberichts der Stadtverwaltung und Entwicklung von Evaluationsinstrumenten zur Unterstützung der Personalentwicklung.
  8. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen, (Stadtfor-schung); Erstellung statistischer Gutachten und der Wahlergebnisberichte.
  9. Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.
  10. Erstellung von Statistiken zur Wahrnehmung eigener oder übertragener Aufgaben der Stadt Erlangen (kommunale Statistik, Art. 2, Abs. 2, 22 und 23 BayStatG), insbesondere Erarbeiten der Datenbasis für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Stadtverwaltung durch Erfassen, Aufbereiten und Verarbeiten von Daten nach örtlichem Bedürfnis, Durchführung statistischer Erhebungen für die Fachreferate und im Rahmen der Aufgaben, die der Kommunalen Statistikstelle übertragen werden.
  11. Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen.
  12. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes - und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.
  13. Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Wahrnehmung der Verbindungen zwischen Stadtverwaltung und den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt, Mitwirkung in den einschlägigen Arbeitskreisen des Landesamtes und im Verband Deutscher Städtestatistiker.

### **§ 3 Geheimhaltung**

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen gemacht oder zu diesem Zweck an die Kommunale Statistikstelle übermittelt werden, sind von den Amtsträger\*innen und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4 Abschottung**

- (1) Die Kommunale Statistikstelle ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume der Kommunalen Statistikstelle, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 Abs. 3 zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Die Räume der Kommunalen Statistikstelle dürfen nur von den Mitarbeitenden der Kommunalen Statistikstelle und den\*r zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- (2) Die in der Kommunalen Statistikstelle tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Abteilung Statistik und Stadtforschung Kommunale Statistikstelle der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung der Datenschutzgesetze und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung gewährleistet ist. Bei der Verarbeitung geschützter Daten hat eine Verschlüsselung der Statistikdaten am Client zu erfolgen. Der Zugriff auf Daten der Kommunalen Statistikstelle und deren Verschlüsselung durch externe Administrator\*innen ist durch die Verwendung getrennter Administrationsrollen für die Schlüsselverwaltung und für die Speicherzugriffsverwaltung auszuschließen. Nur von der Statistikstelle benannte Mitarbeitende dürfen Zugriff auf den abgesonderten Speicherbereich der Statistikstelle erhalten.

Folgende Maßnahmen zur IT-Abschottung der Statistikstelle der Stadt Erlangen sind durchzuführen:

1. Die Datenübertragung zwischen dem Gebäude der Statistikstelle der Stadt Erlangen und den zentralen Rechenzentren erfolgt über Glasfaserleitungen mit exklusiver Nutzung durch das Rechenzentrum. Das Verwaltungsnetz ist gegenüber dem Internet durch mehrstufige Firewallsysteme abzuschotten.
  2. Alle statistischen Einzeldaten sind in einem „Safe“ (Datenserver) beim Rechenzentrum verschlüsselt abzuliegen. Der Schlüssel (verschlüsselte Speicherung beim Rechenzentrum) ist ausschließlich den Mitarbeitenden der Statistikstelle der Stadt Erlangen zur Verfügung zu stellen.
  3. Zugriff auf die verschlüsselten Daten der Kommunalen Statistikstelle sowie auf das städtische Netz ist durch Benutzererkennung und Passwort sowie bei Telearbeitsplätzen zusätzlich durch RSA-Token zu sichern.
  4. Die Mitarbeitenden der Statistikstelle sind verpflichtet sicherzustellen, dass bei ihrer Abwesenheit Personen, die keine Zugriffsberechtigungen auf statistische Einzeldaten haben, nicht auf statistische Einzeldaten zugreifen können.
  5. Mobile Datenträger (CD's, DVD's, USB-Sticks, mobile Festplatten etc.) werden, sofern sie statistische Einzelangaben enthalten, verschlossen aufbewahrt. Ihre Inhalte sind eindeutig gekennzeichnet und werden zentral katalogisiert.
  6. Bei Außerbetriebnahme des Speichersystems ist sicherzustellen, dass die verschlüsselten Daten der Kommunalen Statistikstelle – ohne vorherige Entschlüsselung - nach einem zertifizierten Verfahren gelöscht werden. Auf maschinell verwendbaren Datenträgern gespeicherte Einzelangaben sind physisch zu löschen. Dies gilt auch für auf Festplatten, internen Speichern von Druckern, etc. gespeicherte Einzelangaben. Darüber hinaus sind Datenträger mit temporären Daten oder Daten, die für statistische Auswertungen nicht mehr benötigt werden, unverzüglich physisch zu löschen.
  7. Bei Sicherungen über Snapshots des Dateisystems durch das zentrale Speichersystem des Rechenzentrums sind verschlüsselte Daten als solche gesichert ohne vorher entschlüsselt zu werden.
  8. Die Systemadministration (Bereitstellung und Konfiguration der Infrastruktur und Installation der Software) ist Aufgabe des Rechenzentrums, die Fachadministration (Rechtevergabe, Prozessgestaltung) obliegt der Kommunalen Statistikstelle.
  9. Soweit im Einzelfall die Beauftragung externer Dienstleister\*innen mit Auswertungsarbeiten erforderlich ist, ist mit diesen eine an die Bedürfnisse der Statistikstelle angepasste Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag abzuschließen.
- (4) Die Leitung der Kommunalen Statistikstelle hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (Statistiksatzung – StatS) vom 4.10.1989 (Amtsblatt Nr. 21 vom 19.10.1989) außer Kraft.